



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der Europäische Erfüllungsgerichtsstand für
Dienstleistungsverträge – Zur Auslegung der Art. 5 Nr. 1 lit. b 2.
Spiegelstrich EuGVO“**

Dissertation vorgelegt von Hannes Wais

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Die Untersuchung befasst sich mit der Anwendung und Auslegung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO. Dabei werden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. Im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 ist ein favor defensoris nicht zu beachten; das freiwillig eingegangene Näheverhältnis erlaubt und erfordert es aus Gründen der Zuständigkeitsgerechtigkeit zugleich, die Zuständigkeitsinteressen beider Parteien in demselben Maße zu berücksichtigen.

2. Primärer Normzweck des Art. 5 Nr. 1 EuGVO ist es daher, den Parteien einen neutralen Gerichtsstand zur Verfügung zu stellen; diese Neutralität wird gewährleistet, indem auf allgemeine Zuständigkeitsinteressen beider Parteien abgestellt wird.

3. Die von Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO gefällte Zuständigkeitsentscheidung gründet auf der Sach- und Beweismnähe dieser Gerichte, von der beide Parteien profitieren; die Anknüpfung an den Vertrag zur Bestimmung des Erfüllungsortes ermöglicht es, die Zuständigkeit vorhersehbar zu gestalten.

4. Die Vorhersehbarkeit der internationalen Zuständigkeit ist für die Parteien äußerst bedeutend; mit der Entscheidung über die internationale Zuständigkeit werden prozesswesentliche Weichen gestellt. Die örtliche Zuständigkeit ist demgegenüber bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten vergleichsweise unbedeutend.

5. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit muss der Zeitpunkt des Vertragsschlusses sein; unter diesen Voraussetzungen kann Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO unmittelbar zur Förderung des Binnenmarktziels beitragen.

6. Der primäre Normzweck des Art. 5 Nr. 1 EuGVO bedingt zugleich, dass nur ein zusätzlicher Erfüllungsort begründet werden kann, weil andernfalls den Zuständigkeitsinteressen des Klägers in höherem Maße entsprochen würde als den Zuständigkeitsinteressen des Beklagten.

7. Bei der Sach- und Beweismnähe kommt es insbesondere auf deren territoriale Komponente an; wichtiger als die örtliche ist die territoriale Sach- und Beweismnähe, weil die bedeutenden

Hürden der Beweisaufnahme durch die territorialen Grenzen der Hoheitsgewalt gesetzt werden.

8. Vorhersehbarkeit und Sach- und Beweisnähe können einander entgegenstehen; dieser Konflikt wird in Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO durch Zugrundelegung einer formal-typisierenden Betrachtung gelöst. Dass im Einzelfall die nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO zuständigen Gerichte tatsächlich nicht sach- und beweisnah sind, ist daher unbeachtlich.

9. Die Anknüpfung an den Ort der Dienstleistungserbringung kann unter dem Gesichtspunkt typisierter Sach- und Beweisnähe vollumfänglich überzeugen; im Falle solcher Streitigkeiten, bei denen relevante Beweismittel typischerweise nicht im Forumsstaat belegen sind, können diese regelmäßig von den der Hoheitsgewalt des Forumsstaates unterliegenden Parteien selbst ohne weiteres in den Prozess eingebracht werden.

10. Vorhersehbarkeit der internationalen Zuständigkeit ist gegenüber territorialer Sach- und Beweisnähe bedeutender, gleiches gilt für Vorhersehbarkeit örtlicher Zuständigkeit im Verhältnis zu örtlicher Sach- und Beweisnähe; dies muss bei der Auslegung beachtet werden.

11. Unter dem Begriff des Vertrages im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO ist jede freiwillig eingegangene Verpflichtung zu verstehen, die von dem hierdurch Begünstigten auch angenommen worden ist.

12. Die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO auf einen Vertrag setzt voraus, dass es sich bei dessen charakteristischer Leistung um eine Dienstleistung handelt.

13. Gegenstand einer Dienstleistung ist die Erbringung einer Tätigkeit, wenn diese Tätigkeitserbringung das Wesentliche der Leistung und zugleich ihren Wert ausmacht. Abzugrenzen sind Dienstleistungen insofern von bloßen Gebrauchsüberlassungen und von Übergabetätigkeiten, bei denen sich der Wert der Leistung nach dem in der übertragenen Sache verkörperten Wert richtet.

14. Wird im Gegenzug für die Erbringung der Dienstleistung eine Gegenleistung erbracht, so muss es sich um eine Geldleistung handeln; Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO findet grundsätzlich keine Anwendung, wenn die Gegenleistung in einer Naturalleistung besteht.

15. Die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO setzt nicht voraus, dass die Dienstleistung gegen Geldleistung erbracht wird; auch unentgeltliche Dienstleistungen werden erfasst.

16. Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO kann mitunter auch auf organschaftliche Rechtsverhältnisse zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften und ihren Organen Anwendung finden.

17. Unter dem Ort der Dienstleistungserbringung im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO ist der Ort zu verstehen, an dem die Tätigkeit, die den Gegenstand der Dienstleistung bildet, auszuführen ist. Ob an diesem Ort auch ein durch die Dienstleistungserbringung bezweckter tatsächlicher oder rechtlicher Erfolg eintritt, ist unbeachtlich.

18. Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO knüpft an den Ort der Dienstleistungserbringung an, wie er sich auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen präsentiert. Ein Ort der tatsächlichen Dienstleistungserbringung ist allein dann relevant, wenn er mit den Vertragsvereinbarungen übereinstimmt; ein solches Übereinstimmen kann auch nachträglich durch Hinnahme der Leistung bewirkt werden, es handelt sich dann gleichwohl um einen vertraglichen Erbringungsort.

19. Aus der Hinnahme der Dienstleistung, die an einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Ort erbracht worden ist, kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass nachträglich ein anderer Erbringungsort vereinbart wurde; anders als beim Verkauf beweglicher Sachen hat der Dienstleistungsgläubiger bei der Dienstleistungserbringung nicht zwangsläufig auch Kenntnis vom Erbringungsort. Die Erbringung der Dienstleistung kann sich mitunter vollständig in der Sphäre des Dienstleisters abspielen.

20. Ist nach Maßgabe des Vertrages die Dienstleistung an verschiedenen Orten in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten zu erbringen, so sind nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO die Gerichte an allen Erbringungsorten in dem einen Mitgliedsstaat zuständig, in dem der territoriale Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung liegt; der Kläger hat hier die Wahl. Auf einen örtlichen Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung kommt es nicht an. Das gilt auch, wenn alle Orte der Dienstleistungserbringung in einem einzigen Mitgliedsstaat liegen.

21. Zur Bestimmung des territorialen Schwerpunkts der Dienstleistungserbringung sind bei mehreren Tätigkeiten zunächst die hauptsächlichen Tätigkeiten zu bestimmen; es gilt, unbedeutende Nebenleistungen auszuklammern. Dabei kommt es grundsätzlich auf qualitative Kriterien an. Eine quantitative Betrachtung nach dem Kriterium „Zeit“ kann aber erste Anhaltspunkte liefern, wenn es um Tätigkeiten geht, die keine besondere Expertise erfordern. Je spezieller und anspruchsvoller eine Tätigkeit im Vergleich zu den anderen Tätigkeiten ist, desto weniger erlaubt allerdings eine quantitative Betrachtung einen Rückschluss auf die Bedeutung der verschiedenen Leistungen. Es kommt auf den Ort an, an dem diese hauptsächlichen Dienstleistungen hauptsächlich erbracht werden. Dieser Ort ist nach quantitativen Kriterien, in erster Linie nach der aufzuwendenden Zeit zu bestimmen.

22. Ausreichend ist jeder relative territoriale Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung; eine bestimmte absolute oder relative Mindestgröße des Schwerpunkts ist nicht erforderlich.

23. Erfolgt die Dienstleistungserbringung in Mitglieds- und Drittstaaten, so ist der territoriale Schwerpunkt nur auf Grundlage der Dienstleistungserbringung in den Mitgliedsstaaten zu bestimmen.

24. Lassen sich mehrere gleich große territoriale Schwerpunkte der Dienstleistungserbringung bestimmen, besteht kein Wahlrecht des Klägers; vielmehr muss in diesen Fällen die faktische Bestimmung der Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO ausscheiden.

25. Bei Transport- und Beförderungsverträgen stellt einzig der endgültige Zielort den Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO dar; auf den Ausgangsort kommt es nicht an.

26. Die Berücksichtigung materiellrechtlicher Erfüllungsortvereinbarungen in Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO passt nicht in die Konzeption der Vorschrift, entspricht aber dem Willen des Gesetzgebers. Eine enge Auslegung ist hier geboten; Erfüllungsortvereinbarungen sind daher nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sowohl die Dienstleistungs- als auch die Gegenleistungsverpflichtung betreffen und ein einheitlicher Erfüllungsort vereinbart wird.

27. Können mangels Angaben im Vertrag die Orte der Dienstleistungserbringung nicht bestimmt werden und steht gleichwohl fest, dass der Großteil oder die Gesamtheit der Dienstleistungserbringung in einem bestimmten Mitgliedsstaat erfolgt, so sind in diesem Mitgliedsstaat die Gerichte an allen Orten, die für eine Dienstleistungserbringung infrage kommen, nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO zuständig; auch hier hat der Kläger die Wahl. Auf die tatsächliche Dienstleistungserbringung kommt es nicht an.

28. Geht die faktische Bestimmung der nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO zuständigen Gerichte fehl, weil der territoriale Schwerpunkt mangels Angaben im Vertrag oder aufgrund der Gleichwertigkeit der einzelnen Erbringungsanteile nicht bestimmt werden kann, so sind nach Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Spiegelstrich EuGVO die Gerichte am Sitz des Dienstleisters zuständig; das ergibt sich auf rechtsvergleichender Grundlage aus den Wertungen des DCFR. Auf die tatsächliche Dienstleistungserbringung kommt es wiederum nicht an.